



Allgemeine Einkaufsbedingungen der F.X. MEILLER Fahrzeug- und Maschinenfabrik GmbH & Co. KG und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend nur "MEILLER" oder "wir" bzw. "uns") (Stand: August 2021)

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend nur "Bedingungen") gelten für alle Bestellungen bei unseren Lieferanten, insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder von Dritten bezieht (nachfolgend auch "Lieferungen"), sowie für den Bezug von Dienst-/Werkleistungen (nachfolgend auch "Leistungen"). Lieferungen und/oder Leistungen werden nachfolgend auch gemeinsam als "Vertragsgegenstand" bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.

2. Bestellungen; Auftragsbestätigungen

- 2.1 Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage unserer Einzel- oder Rahmenbestellungen (in Form von sog. "Mengenkontrakten" oder "Lieferplänen") (letztere nachfolgend gemeinsam auch nur "Bestellungen"). Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. EDI, E-Mail, Telefax oder über unser Lieferantenportal).
- 2.2 Der Lieferant kann unsere Bestellungen innerhalb der darin angegebenen Bindungsfrist, anderenfalls innerhalb von längstens 5 Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen an unserem Sitz) ab dem in der Bestellung genannten Bestelldatum ohne Änderung in Textform annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Auftragsbestätigung bei uns während unserer üblichen Geschäftszeiten. Mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns über die Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend auch "Vertrag") zustande.
- 2.3 Soweit der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht vollständig bestätigen kann, teilt er uns dies unverzüglich unter schlüssiger Darlegung der Gründe und mit der Angabe mit, in welchem Umfang die Bestellung ausgeführt werden kann. Wir entscheiden dann über die Aufrechterhaltung oder Stornierung der Bestellung.
- 2.4 Sofern der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen bestätigt, sind solche Abweichungen für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und in Textform bestätigt werden.
- 2.5 Rahmenbestellungen in Form von Mengenkontrakten und Lieferplänen dienen lediglich der Information des Lieferanten und sind für uns nur im Rahmen von nachfolgenden Einzelbestellungen (bei Mengenkontrakten) bzw. Lieferabrufen (bei Lieferplänen) verbindlich. Einzelbestellungen bzw. Lieferabrufe werden verbindlich, sofern diesen nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Zugang widersprochen wird.
- 2.6 Der Lieferant wird unsere Bestellung und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Vorgaben etc. eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen. Insbesondere wird der Lieferant prüfen, ob dem Lieferanten die unserer Bestellung zugrunde gelegten Zeichnungen sowie die in diesen ggf. weiter genannten Unterlagen, Anforderungen und Vorgaben in der jeweils letzten Fassung (Index) vorliegen.
- 2.7 Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant wird uns über etwaige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer Verschiebung der Lieferzeiten, unverzüglich informieren.

3. Sistierung und Stornierung von Bestellungen

- 3.1 Wir sind berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu ändern oder zu stornieren.

- 3.2 Wir sind jederzeit zur Sistierung eines Vertrags berechtigt. Auf unseren Wunsch stellt der Lieferant die Ausführung eines Vertrags unverzüglich ein. Lieferungen sind auf unseren Wunsch für einen Zeitraum von bis zu maximal 6 Monate auf eigene Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.

- 3.3 Wir sind berechtigt, einen Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu stornieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unsere Kunden ihre dem Vertrag zugrunde liegenden Bestellungen bei uns stornieren.

4. Preise; Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich in EUR und zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen ausschließlich in EUR.
 - 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise alle Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein. Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen werden nicht gesondert vergütet.
 - 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir ohne Abzug innerhalb von 45 Tagen oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto. Das Zahlungsziel beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung bzw. Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
 - 4.4 Zum Zwecke der Vereinfachung der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten im Wege des Gutschriftverfahrens zu vergüten. Ein Widerspruch des Lieferanten zu einer Gutschrift ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Gutschrift und unter Angabe von Gründen zu erklären. Ein konkludenter Widerspruch, z.B. durch Stellung einer Rechnung, ist ausgeschlossen.
 - 4.5 Eine vorbehaltlose Zahlung durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
 - 4.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Soweit gesetzlich kein niedrigerer Verzugszinssatz vorgesehen ist, beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozent. Für den Eintritt eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine vorangegangene Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
 - 4.7 Die Ausarbeitung von Angeboten, Entwürfen, Kostenvoranschlägen sowie die Herstellung von Musterstücken und andere ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.
- 5. Liefer-/Leistungsmodalitäten; Personal**
- 5.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unser Verlangen den Vertrag über unser Lieferantenportal abzuwickeln.
 - 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen DDP (Incoterms 2010). Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der in unserer Bestellung bezeichnete Bestimmungsort (Verwendungsort). Falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, ist Erfüllungsort unser Sitz. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen und Leistungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.
 - 5.3 Lieferungen an uns sind gemäß dem FIFO-Prinzip vorzunehmen. Lieferungen sind gemäß der Verpackungsvorschrift (Dokumentenummer AA 0702 0391 738 *) zu verpacken und ausreichend gegen Transportschäden zu schützen. Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der Verpackungsvorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.
 - 5.4 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und/oder Teillieferungen/Leistungen können von uns zurückgewiesen werden. Der Rücktransport von Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 - 5.5 Leistungen führt der Lieferant in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb von uns oder eines unserer Konzernunternehmens erfolgt.



- 5.6 Sofern die Leistungen auf unseren Betriebsstätten erbracht werden, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten, die wir dem Lieferanten auf Anfrage zu Verfügung stellen. Bei Zugriff auf unsere Informations- und Telekommunikationstechnologie hat der Lieferant die dafür geltenden Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.
- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Tarifverträge festgelegten Mindestlohn sowie zwingende oder vereinbarte Zuschläge inklusive Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung sowie andere beschäftigungsbezogene Aufwendungen an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Der Lieferant stellt uns bei etwaigen Verstößen gegen diese Verpflichtungen unverzüglich auf erstes Anfordern frei.
- 5.8 Unsere Haftung für Unfälle, die den vom Lieferanten auf unseren Betriebsstätten eingesetzten Personal zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit dies nicht durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 6. Gefährübergang**
- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer Lieferung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort auf uns über.
- 6.2 Dies gilt auch, falls abweichend von Ziff. 6.1 ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über.
- 7. Lieferscheine; Rechnungen**
- 7.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein gemäß der geltenden Verpackungsvorschrift (Dokumentenummer AA 0702 0391 738 *) beizulegen.
- 7.2 Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, der Bestelldaten sowie etwaiger Zeichnungs- oder Materialnummern an die von uns benannte Rechnungsanschrift zu richten.
- 7.3 Rechnungen müssen alle den Vorsteuerabzug ermöglichende Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer sowie alle sonstige gesetzlichen Pflichtangaben enthalten, anderenfalls sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Rechnungen sind auf unseren Wunsch elektronisch zu erteilen.
- 7.4 Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender oder unrichtiger Angaben auf Lieferscheinen oder Rechnungen verlängern sich die Zahlungsziele gemäß Ziff. 4.3 um den Zeitraum der Verzögerung.
- 8. Liefer-/Leistungszeit; Verzug; Vertragsstrafe**
- 8.1 Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, haben Lieferungen/Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Im Fall eines Verzugs des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.
- 8.2 Wenn Liefer-/Leistungszeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können, wird uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen (z.B. beschleunigte Beförderung etc.), um die Verzögerung zu eliminieren bzw. zu minimieren.
- 8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Informationen etc. kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist von uns erhalten hat.
- 8.4 Im Falle von Zweifeln an der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue des Lieferanten können wir eine Frist zur Erklärung und zur Vorlage eines Nachweises der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.
- 8.5 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettowertes der verzögerten Lieferung/Leistung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch in der Weise erklärt werden, dass die verwirkte Vertragsstrafe bei einer zukünftig fälligen Zahlung in Abzug gebracht wird. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt uns vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet.
- 8.6 Eine vorbehaltlose Annahme einer Lieferung/Leistung durch uns beinhaltet keine Anerkennung derselben als vertragsgemäß.
- 8.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Entgegennahme der Lieferung/Leistung ermittelten Werte maßgebend.
- 8.8 Wir sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, Lieferung vor Auslieferung an uns im Werk des Lieferanten (ohne Präjudiz für unsere Mängelhaftungsansprüche) einer Prüfung zu unterziehen.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder mit dem Lieferanten vereinbart ist, gilt Folgendes: Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Lieferanten und Übergabe aller zur Leistung gehörenden Unterlagen führen wir die Abnahme durch. Falls die Überprüfung eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 9.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt so lange, bis der Lieferant festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu erfolgen.
- 9.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird insbesondere nicht dadurch ersetzt, dass wir die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzen oder die Vergütung hierfür leisten.
- 9.4 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10. Qualitätssicherung; Dokumentation**
- 10.1 Der Lieferant hat die zum Liefer-/Leistungszeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarte technische Beschaffenheit, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes und die Regelungen über die CE-Konformität und Kennzeichnungsvorschriften.
- 10.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, welches mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 (bzw., wenn von uns gefordert, der IATF 16949) sowie der DIN EN ISO 14001 entspricht, einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Besondere Anforderungen gelten für Bauteile mit Besonderen Merkmalen (BM Kennzeichnung in der Zeichnung nach Dokument WN 0000 0391 688 *). Soweit die Lieferung/Leistung für automotiv Anwendungen bestimmt ist, gelten zusätzlich die VDA – Schriftenreihe "Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie" sowie die VDA Normenempfehlung – Schadteilanalyse Feld, insbesondere die Anforderungen gem. VDA 6.1, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 10.3 Soweit der Lieferant für die Lieferungen/Leistungen Beistellungen von uns oder von Dritten erhält, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktionsmittel einbezogen werden.
- 10.4 Bei Lieferungen, die einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen, muss der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Lieferungen bezüglich der erlaubnis- bzw. zulassungspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben.



- 10.5 Qualitätsanforderungsdokumente und Qualitätsaufzeichnungen („Nachweisdokumente“) sind nach VDA Band 1 (Nachweisführung Leitfadens zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen) aufzubewahren; im Übrigen gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Der Lieferant hat die Nachweisdokumente auf unser Verlangen insbesondere in Fällen von Rückrufen, Serviceaktionen oder Produkthaftungsfällen binnen 48 Stunden auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die Nachweisdokumente müssen so aufbewahrt (und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsorgt) werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die Aufbewahrungspflichten gelten auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags.
- 10.6 Sofern von uns gefordert, ist der Vertragsgegenstand sowie ggf. dessen Komponenten vor Beginn der (Serien-) Lieferung einem Freigabeverfahren zu unterziehen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Anzahl der zu prüfenden Erstmuster fünf Stück (bei Mehrfachwerkzeugen pro Kavität bzw. Reihe). Erstmuster sind gemäß dem Dokument WN 0000 0391 060 *) einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. Sind aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.7 Jegliche Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an seinen Spezifikationen oder Veränderungen an dessen Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch uns und sind vom Lieferanten unverzüglich, mindestens zwölf (12) Monate im Voraus anzuzeigen und sind auf unser Verlangen einer erneuten Erstmusterung zu unterziehen. Nimmt der Lieferant Änderungen am Vertragsgegenstand ohne unsere Freigabe vor, sind wir unbeschadet unserer weitergehenden Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller betroffenen Bestellungen berechtigt.
- 10.8 Unsere Freigaben, gleich welcher Art, entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Qualität der Lieferungen/Leistungen in eigener Verantwortung sicherzustellen.
- 10.9 Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit der Lieferungen sicher, um im Schadensfall eine Chargenverfolgung durchführen zu können. Hierzu müssen die Lieferungen mindestens mit einer fortlaufenden Seriennummer und dem Herstellungsdatum gekennzeichnet sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Lieferungen auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.
- 10.10 Wir sind – ggf. zusammen mit unseren Kunden – jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser Ziff. 10, insbesondere das Qualitäts- und Umweltmanagementsystems des Lieferanten, vor Ort zu überprüfen.
- 10.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen dieser Ziff. 10 an seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung dieser Ziff. 10 durch seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- 11. Fertigungsmittel; Beistellungen**
- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist ausschließlich der Lieferant rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für seine Lieferungen/Leistungen notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Formen, Anlagen, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel, Software und alle sonst erforderlichen Gegenstände und Unterlagen ("Fertigungsmittel") zu beschaffen und vorzuhalten.
- 11.2 Bei Bedarf können wir dem Lieferanten einzelne Fertigungsmittel leihweise zur Verfügung stellen ("Beistellungen"). Für solche Beistellungen gelten Ziff. 26.1 und Ziff. 26.2 entsprechend.
- 11.3 Sofern solche Beistellungen erst vom Lieferanten (oder in seinem Auftrag) auf unsere Rechnung für uns hergestellt werden sollen, wird der Lieferant diese in eigener Verantwortung innerhalb der vereinbarten Termine entwickeln und herstellen (lassen). Der Lieferant übereignet diese Beistellungen einschließlich der Werkzeugdokumentation – soweit rechtlich zulässig – im Voraus im jeweiligen Herstellungszustand an uns und wir nehmen diese Übereignung an. Soweit die Besitzübergabe der

Beistellungen gesetzlich erforderlich ist, um den Eigentumsübergang an den Beistellungen auf uns zu bewirken, wird die Besitzübergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Beistellungen zum Zwecke der Herstellung des Vertragsgegenstands für uns besitzt und verwahrt.

- 11.4 Der Lieferant hat die Beistellungen als unser Eigentum (bei Werkzeugen zusätzlich mit einer Werkzeugnummer) kenntlich zu machen und sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren. Der Lieferant hat die Beistellungen gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitwert zu versichern und uns dies auf Nachfrage durch Vorlage der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant auf seine Kosten etwaig erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- 11.5 Der Lieferant verwendet die Beistellungen ausschließlich zur Erfüllung unserer Bestellungen; eine Weitergabe an sowie eine Verwendung für Dritte ist untersagt.
- 11.6 Der Lieferant hat die Beistellungen bei Beendigung des Vertrages oder sonst auf unser Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an uns oder an einen von uns benannten Dritten herauszugeben. Erfüllungsort für den Herausgabeanspruch ist der Erfüllungsort des jeweiligen Vertrags. Wir können die Übersendung an einen anderen Ort verlangen; der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat eine rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenforderung gegen uns.
- 11.7 Werden unsere Beistellungen durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet, erfolgen solche Verarbeitungen immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung, so dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteils Eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung erwerben. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls unsere Beistellung als Hauptsache anzusehen ist – Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache.

12. Rechte bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen

- 12.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem neuesten Stand der Technik entspricht, sich für den von uns vorgesehenen oder üblichen Vertragszweck eignet und – im Falle von Lieferungen – keine Abweichungen von den von uns ggf. freigegebenen Erstmustern aufweist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Vertragsgegenstand sämtlichen am Erfüllungsort einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entspricht. Soweit der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort verwendet werden soll und dies dem Lieferanten bekannt ist oder mitgeteilt wird, muss der Vertragsgegenstand auch den dortigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entsprechen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gewährleistet der Lieferant ferner, dass Lieferungen neu sind und insbesondere neues Produktionsmaterial verwendet worden ist.
- 12.3 Eine für uns ggf. aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehende kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder sonst eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Soweit gesetzlich oder gemäß einschlägiger Rechtsprechung keine längere Rügefrist vorgesehen ist (z.B. im Rahmen von Art. 39 CISG), werden wir etwaige Mängel dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen an unserem Sitz)

ab Wareneingang (bei offen zu Tage tretenden Mängeln) bzw. ab Entdeckung (bei versteckten Mängeln) anzeigen.

- 12.4 Im Fall der Mangelhaftigkeit einer Lieferung können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis angemessen mindern, den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 12.5 Der Lieferant hat die Kosten der Nacherfüllung zu tragen, auch soweit diese bei uns oder unseren Kunden angefallen sind, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels, für Ein- und Ausbau, für den Einsatz eigenen oder fremden Personals, Kosten für Teile, Sortieraktionen, Anwaltskosten, Übernachtungskosten, Reisekosten oder Transportkosten. Wir können vom Lieferanten auch Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, die wir gegenüber unseren Kunden zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen haben (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten).
- 12.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften allerdings nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 12.7 Sofern der Sach- oder Rechtsmangel auf ein vom Lieferanten geliefertes oder verwendetes Produkt (insbesondere Bauteil) eines Dritten zurückzuführen ist, können wir verlangen, dass der Lieferant seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten für unsere Rechnung geltend macht oder an uns abtritt. Die uns gegenüber dem Lieferanten zustehenden (Gewährleistungs-) Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Während der Dauer der – auch bloß außergerichtlichen – Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten gehemmt. Der Lieferant wird uns im Falle einer Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten im jeweils erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten unterstützen.
- 12.8 Wir sind berechtigt, Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 12.9 Etwaigen gewährleistungs- oder haftungsbeschränkenden Klauseln des Lieferanten widersprechen wir.
- 13. Verletzung von Schutzrechten Dritter**
- 13.1 Der Lieferant gewährleistet unbeschadet seiner Einstandspflicht auch für Rechtsmängel gemäß Ziff. 12, dass die Nutzung seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt.
- 13.2 Werden wir, die mit uns verbundenen Unternehmen oder unsere Kunden wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die uns, den mit uns verbundenen Unternehmen oder unseren Kunden hieraus entstehen, zu ersetzen und uns, die mit uns verbundenen Unternehmen sowie unsere Kunden von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.3 Die Ansprüche nach Ziff. 13.2 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung hätte kennen müssen.

14. Verjährung

- 14.1 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Übergabe an uns am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder sonst eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.
- 14.3 Jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche oder die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder den Mangel abschließend für beseitigt erklärt. Kraft Gesetzes eintretende Verjährungshemmungen bleiben unberührt.
- 14.4 Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzten Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 14.5 Ungeachtet Ziff. 14.2 verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen/-s Anspruch/Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns geltend machen kann.

15. Kündigung von Leistungen

- 15.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, können wir in Bezug auf Leistungen den Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende (oder einer kürzeren gesetzlichen Kündigungsfrist) schriftlich kündigen.
- 15.2 Etwaige Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf uns gem. Ziff. 18 über.
- 15.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten; Herstellerklausel

- 16.1 Das Eigentum an Lieferungen geht mit der Übergabe an uns bzw. an einen von uns bestimmten Dritten (nicht: Transporteur) vollständig, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises auf uns über.
- 16.2 Falls entgegen Ziff. 16.1 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, weil dies ausdrücklich so vereinbart wurde oder weil sich ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gemäß zwingendem Recht durchsetzt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die Lieferung.
- 16.3 In den Fällen der Ziff. 16.2 sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung
- 16.3.1 zur Weiterveräußerung der Lieferung unter Vorausabtretung unserer hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt;
- 16.3.2 dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Lieferungen zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für uns selbst als Hersteller in unserem eigenen Namen und für unsere eigene Rechnung. Wir erwerben spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum an der Lieferung.

17. Haftung des Lieferanten

- 17.1 Für unsere Rechte im Falle einer Verletzung der vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 17.2 Sofern der Vertragsgegenstand zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen kann, sind wir – soweit der Lieferant selbst im Außenverhältnis haftet – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen objektiv angemessen und erforderlich sind, um solche Gefahren abzuwenden.



- 17.3 Wir werden den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die vom Vertragsgegenstand ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.
- 17.4 Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Lieferungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen können, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren. Der Lieferant wird uns ebenfalls unverzüglich informieren, falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stattfinden.
- 17.5 Werden wir, die mit uns verbundenen Unternehmen oder unsere Kunden von einem Dritten im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, gelten Ziff. 13.2 und 13.3 entsprechend.

18. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 18.1 Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung alleine oder teilweise geschaffenen gewerblichen Schutz- (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, sowohl Erfindungen als auch technische Verbesserungen) und Urheberrechte sowie das Know-how (zusammen "Neuschutzrechte") stehen ausschließlich uns zu. Die Neuschutzrechte werden hiermit vom Lieferanten – soweit rechtlich zulässig – mit der Entstehung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand im Voraus auf uns ohne örtliche oder zeitliche Einschränkungen übertragen; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten alle Handlungen vorzunehmen (einschließlich der Unterzeichnung aller erforderlichen Dokumente), die für eine wirksame Übertragung der Neuschutzrechte auf uns erforderlich sind. Wir haben das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuschutzrechte.
- 18.2 Soweit die Rechteübertragung nach Ziff. 18.1 nicht möglich ist, räumt der Lieferant uns an den Neuschutzrechten hiermit ein unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches, weltweites, kostenloses, dauerhaftes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht an allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- 18.3 Der Lieferant wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrags heranzieht, sicherstellen, dass die in dieser Ziff. 18 beschriebenen Rechte zeitlich unbegrenzt und ohne zusätzliche Vergütung (einschließlich einer möglichen Erfindervergütung) oder anderer Restriktionen an uns eingeräumt werden können.
- 18.4 Soweit die Nutzung der Neuschutzrechte durch uns ein Nutzungsrecht an Rechten des Lieferanten voraussetzt, die nicht nach Ziff. 18.1 übertragen oder an denen nach Ziff. 18.2 ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde, räumt der Lieferant uns hiermit ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an diesen Rechten ein. Dieses Nutzungsrecht ist für uns übertragbar und unterlizenzierbar und schließt das Recht ein, die Rechte in allen bekannten Nutzungsarten zu nutzen.
- 18.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung für die Übertragung der Neuschutzrechte oder die Einräumung von Lizenzen an uns gem. Ziff. 18 in den in unserer Bestellung genannten Preisen inkludiert.

19. Ersatzteile

- 19.1 Der Lieferant versichert, dass sowohl der Vertragsgegenstand sowie einzelne Komponenten des Vertragsgegenstands – im Falle einer Lieferung – als Ersatzprodukt/Ersatzteil mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Lieferung an uns produziert wird und vom Lieferanten an uns geliefert werden kann.
- 19.2 Der für den Vertragsgegenstand bzw. dessen einzelne Komponenten zuletzt vereinbarte Preis gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Lieferung weiter. Für den Zeitraum danach ist der Preis gesondert zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande bzw. ist für eine einzelne Komponente kein Preis vereinbart worden, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

20. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

- 20.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 20.2 Die Einschaltung Dritter entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber uns. Der Lieferant hat für ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Hersteller und der Vorlieferanten des Vertragsgegenstands sowie der vom Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstands verwendeten Fertigungsmittel, Bauteile und Komponenten und sonstigen Vorleistungen Dritter wie für eigenes Verschulden einzustehen. Der Lieferant kann sich insbesondere nicht nur durch den Nachweis ordnungsgemäßer Auswahl und Aufsicht der Dritten exkulpieren.

21. Abtretungsverbot

- 21.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 21.2 Wir sind berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an mit uns verbundene Konzernunternehmen abzutreten.

22. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 22.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 22.2 Darüber hinaus sind wir berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu verrechnen.
- 22.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

23. Besonderes Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung

Wir sind insbesondere in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

24. Versicherung

- 24.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR je Versicherungsfall (10.000.000 EUR pro Versicherungsjahr) aufrechtzuerhalten. Die Produkthaftpflicht soll weltweite Geltung haben und Kosten, die uns durch die Weiterverarbeitung oder Einbau eines gelieferten mangelhaften Produkts entstehen, einschließen (erweiterte Produkthaftpflicht). Dieser Versicherungsschutz umfasst auch die Lieferung von Teilen, die für den Lieferanten ersichtlich zum Einbau in Nutzfahrzeuge bestimmt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, den geforderten Versicherungsschutz jährlich durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- 24.2 Die Vorhaltung des Versicherungsschutzes lässt die Verantwortung und Haftung des Lieferanten uns gegenüber unberührt.

25. Compliance; Auditierung

- 25.1 Der Lieferant versichert, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können.
- 25.2 Der Lieferant versichert die Einhaltung unseres Lieferantenkodex (Dokument VD 0702 0391 423 *). Auf unsere Aufforderung wird der Lieferant unverzüglich schriftlich Auskunft zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex erteilen. Die Einhaltung unseres Verhaltenskodex stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.
- 25.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen unseres Verhaltenskodex auch an seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder



Verrichtungsgehilfen vertraglich weiterzugeben. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung der Grundsätze und Anforderungen unseres Verhaltenskodex durch seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

- 25.4 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen unseres Verhaltenskodex durch den Lieferanten und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in deren Geschäftsräumen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

26. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- 26.1 An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenständen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

- 26.2 Der Lieferant darf die ihm überlassenen Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Der Lieferant hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Gegenstände aus den vorbezeichneten Gründen noch benötigt werden.

- 26.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden ("vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur für die vertraglichen Zwecke zu verwenden, insbesondere auf die vertraulichen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte anzumelden, und zwar unabhängig davon, ob diese Einzelheiten als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Die vertraulichen Informationen dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks weder nachkonstruiert, demontiert, dekompiert, disassembliert, zurückentwickelt oder zurückgebaut noch emuliert oder beobachtet oder untersucht werden. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

- 26.4 Etwaige weitergehende Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten aus einer mit uns gesondert geschlossenen Geheimhaltungsverpflichtung bleiben unberührt.

- 26.5 Es ist dem Lieferanten nur mit unserer Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung offen zu legen.

27. Exportkontrolle; Zoll; Ursprungsnachweise

- 27.1 Der Lieferant hat alle seine Lieferungen und Leistungen betreffenden Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen. Obliegt uns die Einholung einer solchen Genehmigung, so ist die Wirksamkeit unserer Bestellung aufschiebend bedingt durch die Erteilung dieser Genehmigung.

- 27.2 Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich schriftlich darüber informieren, wenn seine Lieferungen oder Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind. Unterlässt der Lieferant schuldhaft diesen Hinweis, ist er uns zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- 27.3 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefer-/Leistungsdatum, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Lieferungen und Leistungen benötigen, insbesondere für jede Lieferung und jede Leistung:

- 27.3.1 die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;

- 27.3.2 sämtliche zutreffenden Dual-Use-/Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“);

- 27.3.3 die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;

- 27.3.4 das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung); und

- 27.3.5 Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern); (nachfolgend "Exportkontroll- und Außenhandelsdaten").

- 27.4 Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefer-/Leistungsdatum, zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat den uns aus fehlenden oder fehlerhaften Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm kein Verschulden trifft.

- 27.5 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaig benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung nicht anerkannt, so hat der Lieferant den uns hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm kein Verschulden trifft.

- 27.6 Sämtliche uns vom Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziff. 27 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Erklärungen sind uns unverzüglich und im Original zu übergeben.

- 27.7 Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Konfliktmineralien-Berichtswesen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/821 sowie der Sec. 1502 des Dodd-Frank Act der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) zu unterhalten, sofern bei der Herstellung oder Verarbeitung seiner Lieferanten an uns die in den vorgenannten Regelungen beschriebenen (Konflikt-)Mineralien und/oder Metalle verwendet werden.

28. Datenschutz

- 28.1 Der Lieferant wird im Rahmen der Vertragserfüllung alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Insbesondere wird der Lieferant die ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbindung), alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren.

- 28.2 Sofern das Tätigwerden des Lieferanten für uns den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen über den Datenschutz (z.B. einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung) erforderlich macht, wird der Lieferant eine solche Vereinbarung mit uns auf Basis eines von uns zur Verfügung gestellten Vertragsmodells schließen sowie die darin niedergelegten Pflichten einhalten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen.

29. Höhere Gewalt

- 29.1 Unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, wie beispielsweise Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und Naturkatastrophen berechnen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und nicht von nur unerheblicher Dauer sind.

- 29.2 Dies gilt insbesondere für Umstände, die mittelbar oder unmittelbar auf eine Pandemie zurückzuführen ist. Solche Umstände können beispielsweise Grenzsicherungen, Materialknappheit, Personalknappheit, Exportbeschränkungen, Reisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebseinschränkungen oder Betriebsunterbrechungen sein.



30. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 30.1 Diese Bedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem an unserem Sitz jeweils gültigen Recht.
- 30.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

31. Schlussbestimmungen

- 31.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

31.2 Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.

31.3 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

*) alle Dokumente und Formulare auch als Download unter www.meiller.com/de/lieferanten/